

# **Satzung des Aiki-Dojo Wiesbaden – Wege der Harmonie e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Aiki-Dojo Wiesbaden – Wege der Harmonie“.  
Der Sitz ist Wiesbaden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Sinn und Zweck**

1. Sinn und Zweck des Vereins ist die Ausübung und Verbreitung des Aikidos im Raum Wiesbaden und Umgebung durch regelmäßigen Aikido-Unterricht. Dies geschieht nach den Grundsätzen des Aikido Begründers Prof. Morihei Ueshiba.
2. Der Verein verfolgt die selbstlose Förderung der Kampfkunst Aikido in Gemeinnützigkeit.
3. ~~Er ist Mitglied der überregionalen Freien Deutschen Aikido-Vereinigung / Gerichtssitz Wiesbaden.~~
4. Weiterer Zweck ist die Ausrichtung von Lehrgängen auf Landesebene.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.
2. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft gilt mindestens für ein halbes Jahr und verlängert sich ohne fristgerechte Kündigung automatisch.

## **§ 4 Austritt und Ausschluss**

1. Die Kündigung hat Gültigkeit, wenn sie schriftlich wenigstens 6 Wochen vor Ende des Semesters erfolgt.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden.

## **§ 5 Beitrag**

Wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Vorstand und Vertretungsmacht (nach § 26 BGB)**

1. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt auf vier Jahre und kann verlängert werden.
2. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär und dem Jugendvertreter.
3. Jeweils zwei bestellte Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand verwaltet den Verein und führt die laufenden Geschäfte.
5. Bei Stimmengleichheit in Vorstandsbeschlüssen gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
6. Rückerstattung von Auslagen für den Verein erfolgt nach Belegen und der Zustimmung des Vorstandes.

# **Satzung des Aiki-Dojo Wiesbaden – Wege der Harmonie e.V.**

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
3. wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstand verlangt wird.

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Sie erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Die ordnungsgemäße Durchführung obliegt dem Wahlleiter. Dieser kann sich selbst nicht zur Wahl stellen, hat aber einfaches Stimmrecht.
2. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von 1/10 der Mitglieder, wenigstens jedoch 5 Mitglieder. Bei mehr als 10 Anwesenden erfolgt die Wahl per Stimmzettel.
3. Zur Satzungsänderung bedarf es der 3/4 Mehrheit.
4. Zur Änderung des Zweckes ist die Zustimmung jedes Mitglieds erforderlich. Diese hat bei Nicht-Erscheinen schriftlich zu erfolgen.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Schriftlich auf dem Postweg oder per Email unter Wahrung einer Frist von wenigstens 2 Wochen.
2. Die Einladung enthält die Tagesordnung.

## **§ 10 Protokoll**

Dies ist vom Protokollführer über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu errichten und zu unterzeichnen. Es kann über den Vorstand eingesehen werden.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung kann nur über die 3/4 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.